

Stempelmarke zu € 16,00 HIER anbringen

**ACHTUNG:** Falls der Antrag mittels PEC oder E-Mail übermittelt wird, muss die Stempelmarke nicht angebracht werden, sondern die untenstehenden Felder ausgefüllt werden:

Datum Stempelmarke:

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------

"Identificativo" (14 Ziffern):

<input type="text"/>
----------------------

Andernfalls kann die Stempelgebühr auch mittels Modell F23 eingezahlt werden (Steuerkodex 456T), welches dann dem Antrag beizulegen ist.

Autonome Provinz Bozen  
Abteilung 25 – Wohnungsbau  
Amt für Wohnbauprogrammierung  
Kanonikus-M.-Gamper-Straße 1  
39100 Bozen

**1° Stock – Zimmer Nr. 112**

Tel.: 0471 41 87 34

**Für die Zusendung des Antrags oder der Dokumente:**

wohnbauprogrammierung@provinz.bz.it

wohnbauprogramm.programmazioneedilizia@pec.prov.bz.it

## Antrag auf Ermächtigung zur Vermietung der geförderten Wohnung, welche im Zuge einer Zwangsversteigerung ersteigert wurde

Artikel 63-bis des Landesgesetzes vom 17.12.1998 Nr. 13

### A. 1. Antragsteller/in (Eigentümer/in oder Fruchtnießer/in)

Vorname	<input type="text"/>	Zuname	<input type="text"/>
Geburtsort	<input type="text"/>	Geburtsdatum	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Wohnhaft in PLZ	<input type="text"/>	Gemeinde	<input type="text"/>
Fraktion	<input type="text"/>	Straße	<input type="text"/>
		Nr.	<input type="text"/> / <input type="text"/>
Steuernummer	<input type="text"/>	Tel.	<input type="text"/>

### 2. Antragsteller/in (Miteigentümer/in oder Fruchtnießer/in)

Vorname	<input type="text"/>	Zuname	<input type="text"/>
Geburtsort	<input type="text"/>	Geburtsdatum	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Wohnhaft in PLZ	<input type="text"/>	Gemeinde	<input type="text"/>
Fraktion	<input type="text"/>	Straße	<input type="text"/>
		Nr.	<input type="text"/> / <input type="text"/>
Steuernummer	<input type="text"/>	Tel.	<input type="text"/>

### Kommunikation mit dem Landesamt:

(Legislativdekret vom 7 März 2005 Nr. 82 – Art. 1, Absatz 1 Buchst. v)-bis, Absatz 1-ter e Art. 3 bis Absatz 4-quinquies)  
Der/die Antragsteller/in ersucht/ersuchen, dass die Kommunikation bezüglich dieses Verwaltungsverfahrens ausschließlich über die unten angeführte zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) erfolgen muss und erklärt/erklären, dass die Adresse für die gesamte Dauer des Verwaltungsverfahrens aktiv bleibt bzw. eine eventuelle Adressenänderung rechtzeitig mitgeteilt wird.

**Zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC):**  @

Der/die Antragsteller/in ersucht/ersuchen, dass die Kommunikation bezüglich dieses Verwaltungsverfahrens ausschließlich über die unten angeführte E-Mail-Adresse erfolgen soll und erklärt/erklären, dass die Adresse für die gesamte Dauer des Verwaltungsverfahrens aktiv bleibt bzw. eine eventuelle Adressenänderung rechtzeitig mitgeteilt wird.

### Er/sie erklärt/erklären weiters sich bewusst zu sein und zu akzeptieren, dass

die Übermittlung und der Empfang der Mitteilungen/Unterlagen nicht garantiert ist, da die angeführte E-Mail-Adresse keine zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) ist (Art. 3-bis Absatz 4-quinquies des gesetzesvertretenden Dekretes 82/2009) und die Autonome Provinz Bozen - Abteilung Wohnungsbau - im Falle von fehlgeschlagener Kommunikation, welche nicht direkt auf die Autonome Provinz Bozen - Abteilung Wohnungsbau - zurückzuführen ist, von jeglicher Verantwortung befreit ist.

**E-Mail-Adresse:**  @

**B. Vorhaben** (nicht Zutreffendes streichen)

Der/die Unterfertigte/n , Zuschlagsempfänger/in der Wohnung auf Bp. ,  
mat. Anteil  /  / , E.Zl.  /  in K.G.   
(Übertragungsdekret des Landesgerichtes Bozen vom )  
ersucht/ersuchen um die Ermächtigung, die oben genannte Wohnung an Herrn/Frau ,  
geb. am    in , zu vermieten, welche.. im Besitz der allgemeinen  
Voraussetzungen gemäß Art. 45, L.G. Nr. 13/98 für die Zulassung zu den Wohnbauförderungen des Landes ist.

Abkürzungen:

Art. Artikel	L.G. Landesgesetz;	mat. Ant. materieller Anteil	Bp. Bauparzelle
E.Zl. Einlagezahl	K.G. Katastralgemeinde.		

**C. Andere Angaben und Erklärungen**

Die geförderte Wohnung befindet sich in der Gemeinde   
PLZ , Fraktion/Straße , Nr.  /

**D. Strafrechtlich verfolgbar** ist man im Falle unwahrer oder unvollständiger Erklärungen – im Sinne von Artikel 76 des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28. Dezember 2000.

**E. Anlage/n**

- Kopie eines gültigen Ausweise

Unterlagen zur Überprüfung der Voraussetzungen **des Mieters**:

- Erklärung anstelle einer Bescheinigung zur Feststellung der allgemeinen Voraussetzungen (siehe Anlage);
- Einheitliche Einkommens- und Vermögenserklärung (EVE) der letzten zwei Jahren (siehe Anlage).

oder:

(nur im Falle, dass die Wohnung auf gefördertem Baugrund errichtet wurde und der Bindung laut Art. 28, L.G. 20.08.1972, Nr. 15 oder laut Art. 86 in Verbindung mit Art. 62, L.G. 17,12.1998, Nr. 13 unterliegt)

Beschluss der Gemeinde über die Voraussetzungen des Mieters gemäß Art. 82, L.G. Nr. 13/98 (ersetzt alle unter den zwei vorhergehenden Punkten angeführten Unterlagen).

Ist der Mieter verheiratet oder lebt er in eheähnlicher Beziehung laut Art. 7 des D.LH. Nr. 42/99, müssen die gleichen Unterlagen auch für den Ehepartner oder für die in eheähnlicher Beziehung lebende Person vorgelegt werden.

**F. Information gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 bezüglich der Erhebung von personenbezogenen Daten**

Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes Nr.13/1998 verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor der Abteilung 25 Wohnungsbau. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen. Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Landesämter, Gemeinden, Katasteramt und Grundbuch, Agentur für Einnahmen und Finanzbehörde, Nisf, SIAG, Agentur für soziale wirtschaftliche Entwicklung der Provinz Bozen (ASWE) und den konventionierten Banken.

Die Information zur Verordnung ist auf unserer Website zur Verfügung: [www.provinz.bz.it/bauen-wohnen/gefoerderter-wohnbau](http://www.provinz.bz.it/bauen-wohnen/gefoerderter-wohnbau) unter der Angabe „Service“, Datenschutzbestimmungen.

**G. Telematische Stempelmarke – Entrichtung der Stempelsteuer für digitale Dokumenten**

Der/Die Unterzeichnete/e erklärt - Die Unterzeichneten erklären, dass die elektronische Stempelmarke, mit der die Stempelsteuer eines digitalen Dokumentes beglichen wird, deren Identifikationsnummer im entsprechenden Feld "Stempelmarke" angegeben wird, ausschließlich für das vorliegende Dokument verwendet und im Sinne des Art. 37 des DPR Nr. 642 von 1972 drei Jahre lang aufbewahrt wird.

Datum

Unterschrift/en

.....

.....

# ERKLÄRUNG ANSTELLE EINER BESCHEINIGUNG ZUR FESTSTELLUNG DER ALLGEMEINEN VORAUSSETZUNGEN (ART. 45, DES L.G. 13/98)

(Art. 5, Landesgesetzes 22. Oktober 1993, Nr. 17 und nachfolgende Abänderungen und Ergänzungen)

**(VOLLSTÄNDIG AUSZUFÜLLEN)**

Der/Die unterfertigte  erklärt Folgendes:

- in  am    geboren zu sein;
- in , -Str. Nr.  /  wohnhaft zu sein;
- Tel.  E-mail
- entweder den Arbeitsplatz in Südtirol seit  zu haben oder;
- den meldeamtlichen Wohnsitz in Südtirol seit  zu haben;
- Arbeitgeber und Arbeitssitz:
- dass seine/ihre Familie sich wie folgt zusammensetzt:

(Vor- und Zuname)	(Geburtsort und Datum)	(Verwandtschaftsverhältnis)
<input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/>

- dass er/sie die allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung zu den Wohnbauförderungen des Landes laut Art. 45, Absatz 1, Buchstabe a), b), c) und d) des L.G. vom 17.12.1998, Nr. 13, besitzt:
  1. den Wohnsitz oder den Arbeitsplatz seit mindestens fünf Jahren im Lande zu haben;
  2. nicht Eigentümer/in, Fruchtnießer/in, Gebrauchsinhaber/in oder Wohnrechtsinhaber/in einer dem Bedarf seiner/ihrer Familie angemessenen und leicht erreichbaren Wohnung zu sein, und auch in den letzten 5 Jahren nicht das Eigentum, das Fruchtgenuss, das Gebrauchsrecht oder das Wohnungsrecht einer solchen Wohnung veräußert zu haben; dasselbe gilt für den nicht getrennten Ehegatten und für die in eheähnlicher Beziehung lebende Person laut Art. 7 des D.L.H. Nr. 42/99 in geltender Fassung;
  3. nicht zu einem öffentlichen Beitrag für den Bau/Kauf oder die Wiedergewinnung einer Wohnung zugelassen worden zu sein und nicht Mitglied einer Familie zu sein, die zu einem öffentlichen Beitrag für den Bau/Kauf oder die Wiedergewinnung einer Wohnung zugelassen worden ist.
  4. über ein Gesamteinkommen zu verfügen, welches nicht die Einkommenshöchstgrenzen laut Artikel 58 des L.G. Nr. 13/98 übersteigt und nicht geringer als das Lebensminimum ist (notwendige Unterlage: **Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse der zu fördernden Familiengemeinschaft - EEVE**).

*Der/die Erklärende ist davon in Kenntnis, dass er/sie im Falle unwahrer oder unvollständiger Erklärungen laut Artikel 76 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 strafrechtlich verfolgbar ist, und dass die aufgrund der unwahren Angaben eventuell erhaltenen Förderungen verfallen. Das Amt wird stichprobenartige Kontrollen über den Wahrheitsgehalt der abgegebenen Erklärungen durchführen (Art. 5, L.G. Nr. 17/1993).*

Information gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 bezüglich der Erhebung von personenbezogenen Daten

Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes Nr.13/1998 verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor der Abteilung 25 Wohnungsbau. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen. Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Landesämter, Gemeinden, Katasteramt und Grundbuch, Agentur für Einnahmen und Finanzbehörde, Nisf, SIAG, Agentur für soziale wirtschaftliche Entwicklung der Provinz Bozen (ASWE) und den konventionierten Banken.

Die Information zur Verordnung ist auf unserer Website zur Verfügung: [www.provinz.bz.it/bauen-wohnen/geofoerderter-wohnbau](http://www.provinz.bz.it/bauen-wohnen/geofoerderter-wohnbau) unter der Angabe „Service“, Datenschutzbestimmungen.

, am

.....  
(Unterschrift)

